

Aufwiegelung

Einflußnahme auf einen in der Regel unbestimmten Personeneiikreis, um diesen zu feindlich-negativen Handlungen zu veranlassen, wie Arbeitsniederlegungen, Gewaltandrohungen und -anwendungen, Zusammenrottungen, demons trativ-provokatives Auftreten, Einmischung u. a.

Ein tatsächliches entsprechendes Handeln der aufgewiegelten Personen muß nicht gegeben sein.

A. kann - bei Vorliegen der notwendigen objektiven und subjektiven Voraussetzungen - die Qualität der staatsfeindlichen Hetze gemäß § 106 StGB bzw. einer Straftat der Beeinträchtigung staatlicher. oder gesellschaftlicher Tätigkeit gemäß § 21b StGB erreichen sowie andere differenzierte Rechtsverletzungen dar stellen.

A. unterscheidet sich von der Anstiftung gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 StGB. Die Anstiftung, als die vorsätzliche Bestimmung eines anderen zu der vom Angestifteten auch tatsächlich begangenen Straftat, erfolgt immer gegenüber bestimmten Tätern und bezieht sich auf eine konkret bestimmte Straftat.

Ausgangsmaterial

→ Operativer Vorgang

Auskunftsbericht

zusammenfassende und systematisch geordnete Darstellung aller wesentlichen und operativ bedeutsamen Merkmale einer Person, eines Sachverhaltes, Objektes usw. als Grundlage für Entscheidungen bzw. zur Einschätzung der Lage.

Auskunftsperson

Person, die bei → Ermittlungen auf Grund ihrer Kenntnisse über die zu ermittelnden Personen legiert angesprochen wird, um von ihr operativ bedeutsame Informationen zu erhalten. Vor dem Ansprechen der A. sind ihre wahrscheinliche Informiertheit sowie die Möglichkeiten ihrer Beeinflussung zur Erlangung der Auskunfts-bereitschaft und zur Gewährleistung der Konspiration einzuschätzen.